

## **Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 14, und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 21.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**I. Die Kindergartensatzung der Stadt Oberkirch vom 17.05.2010 wird wie folgt geändert:**

### **§ 8 Benutzungsgebühren**

Absatz (3) wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:  
Ermäßigungen gegenüber dem Höchstbeitrag werden nur gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten, deren Einkommen der Ermäßigung zu Grunde liegt, die anfallenden Kindergartengebühren selbst entrichten (Selbstzahler).

Absatz (7) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
Zusätzlich zu den satzungsmäßigen Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis können im Einvernehmen mit den Eltern für gemeinsame besondere Aktivitäten, Unternehmungen und Projekte sowie für eine gemeinsame Beschaffung von Getränken Elterngelder vereinnahmt und im Rahmen des Kindergartenbetriebs zweckentsprechend verwendet werden.

### **Anlage: Gebührenverzeichnis**

Das beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Änderungssatzung.

## **II. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Oberkirch, den 21.05.2012



Matthias Braun  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.